



Schwesternschaft München
vom Bayerischen Roten Kreuz e.V.

**ROTKREUZ
KINDERGARTEN**

KINDERGARTENORDNUNG DES ROTKREUZKINDERGARTENS

Betriebskindergarten der Schwesternschaft München vom BRK e.V.



Landeshauptstadt
München
**Referat für
Bildung und Sport**

Gefördert durch die
Landeshauptstadt München



**Deutsches
Rotes
Kreuz**

.....

Inhaltsverzeichnis

Präambel

1. Betriebszeiten	3
2. Betriebsablauf	3
3. Besondere Vorschriften	4
4. Gesundheitsschutz	4
5. Aufsichtspflicht	4
6. Datenschutz	4

.....

Präambel

Die Kindergartenordnung ist Teil des Betreuungsvertrages und dient der Regelung des Betriebsablaufs. Unser Kindergarten verfügt über 25 Plätze und steht Mitarbeitern der Schwesternschaft und des Rotkreuzklinikums sowie allen Eltern aus München-Neuhausen und Umgebung offen.

In unserem Kindergarten wird die Entwicklung Ihres Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert, die die Erziehung in der Familie ergänzt und unterstützt.

Unser Rotkreuzkindergarten als Bildungsstätte trägt dazu bei, dass Ihre Kinder unabhängig von ihrer Herkunft gleiche Chancen erhalten und bietet darüber hinaus den Raum, demokratische und soziale Kompetenzen zu ihrem Entwicklungsstand angemessen zu leben. Dies gilt insbesondere auch für Kinder, die aufgrund ihres Migrationshintergrundes oder einer gesellschaftlichen Situation benachteiligt sind.

Die von uns festgeschriebene Konzeption, die prozessartig weiterentwickelt wird, geht auf die Pädagogischen Inhalte und Zielsetzungen nach BayKiBiG ein und ist Bestandteil des Vertrages.

1. Betriebszeiten

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten des Kindergartens sind von 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr. Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres.

Ferienzeitregelung

Der Kindergarten ist bis zu 30 Tagen pro Kindergarten-Jahr geschlossen. Die Schließzeiten werden jeweils im September bekannt gegeben und sind auch auf der Webseite unter www.rotkreuz-kindergarten.de zu finden.

2. Betriebsablauf

Unter einer Erziehungspartnerschaft verstehen wir auch, dass Sie sich an die Öffnungszeiten und Buchungszeiten halten, damit wir unseren gemeinsamen Erziehungsauftrag nach dem Bayrischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, sowie dem bayrischen Bildungs- und Erziehungsplan erfüllen können und Sie Ihrem Kind den regelmäßigen Besuch des Kindergartens ermöglichen.

Wir bitten Sie, Ihre Kinder bis spätestens 8.50 Uhr zu bringen, damit wir mit dem gemeinsamen pädagogischen Tagesablauf beginnen können und unsere Zeit dann den Kindern zur Verfügung steht.

Unsere Abholzeiten richten sich aus versicherungstechnischen Gründen immer nach Ihren Buchungszeiten. Grundsätzlich gilt spätestens mögliche Abholzeit 15.50 Uhr.

Sollten Sie Ihre Buchungszeit einmal nicht einhalten können, bitten wir Sie uns dies rechtzeitig mitzuteilen, damit wir uns mit dem Tagesablauf darauf einstellen können.

Die Abholung des Kindes durch eine andere Person kann nur erfolgen, wenn uns für diese Person eine schriftlich ausgestellte Berechtigung durch den/die Erziehungsberechtigten vorliegt.

Im Krankheitsfall geben Sie uns bitte telefonisch bis spätestens 9.00 Uhr Bescheid oder sprechen Sie uns auf den Anrufbeantworter.

Es kann zu einer außerordentlichen Kündigung seitens des Trägers kommen, wenn wiederholt gegen die Kindergartenordnung gehandelt wird.



3. Besondere Vorschriften

Zur Dokumentation der Buchungszeiten benötigen wir Ihren täglichen Eintrag in der ausgelegten Buchungszeitenliste. Diese basiert auf der Grundlage der pro Stunde, pro Kind von der Stadt München vorgegebenen Richtlinien für die Bezuschussung anerkannter Kindergärten. Wir bitten daher eindringlich, nur die tatsächlich benötigte Anzahl der Betreuungsstunden zu buchen.

Die Buchungs- und die damit verbundenen Abholzeiten sind verbindlich. Bei mehrfacher Nicht-Einhaltung erheben wir eine Gebühr von 15 Euro pro 10 Minuten Überschreitung der Abholzeit.

4. Gesundheitsschutz

Der Besuch des Rotkreuzkindergartens setzt die Gesundheit des Kindes voraus. Wenn Ihr Kind krank ist, insbesondere, erkältet ist, Fieber, Durchfall oder Erbrechen hat oder andere ansteckende Symptome zeigt, darf es den Kindergarten **erst 48 Stunden nach Abklingen der Symptome wieder** besuchen.

Im Rotkreuzkindergarten gelten bei ansteckenden, übertragbaren Krankheiten die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes – siehe Anhang 3 des Aufnahme- und Betreuungsvertrages.

Nach einer ansteckenden Erkrankung, z. B. bakterielle Bindehautentzündung, Streptokokkeninfektion, Scharlach und Läusebefall, ist der Kindergartenbesuch nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gestattet.

Wenn bei Ihrem Kind Lebens- bzw. Genussmittelallergien bestehen, die im Rahmen der Gemeinschaftsverpflegung einen lebensbedrohlichen Gesundheitszustand hervorrufen können, müssen Sie dies vor Aufnahme Ihres Kindes der Leiterin mitteilen.

5. Aufsichtspflicht

Die pädagogischen Fachkräfte begrüßen und verabschieden die Kinder und Eltern an der Eingangstür. Sie sind während der gebuchten Betreuungszeit, für die ihnen anvertrauten Kinder während des Aufenthaltes im Kindergarten, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge u. a., verantwortlich. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem jeweiligen Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.



6. Datenschutz

Während Ihr Kind den Kindergarten besucht, werden wir alle erforderlichen personenbezogenen Daten erfassen und speichern. Selbstverständlich werden die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und des Sozialgesetzbuches eingehalten. Wir bitten Sie, uns notwendige Änderungen umgehend mitzuteilen.